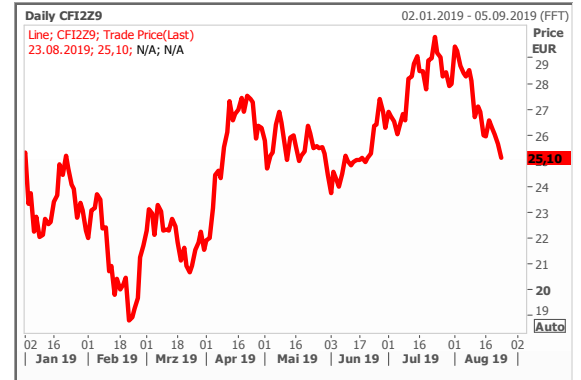




- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2019 bis 23.08.2019

Quelle: ICE London

## Emissionsbrief 05-2019

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 27.08.2019

## Steigender EUA-Preis bringt Betreiber in Bedrängnis – Aktueller Preisrückgang letzte Chance zum Kauf?

Wie kann ein Anlagenbetreiber aus dem verpflichtenden Emissionshandel mit der Preissteigerung der EUA-Zertifikate in den letzten 18 Monaten umgehen?

Auch Emissionshändler.com® hat hierzu keine befriedigende Antwort, jedoch scheint es offensichtlich, dass sich eine vergleichbare Preisentwicklung wie ein Jahr zuvor wiederholt, nur auf einem höheren Preisniveau.

Betreiber sollten daher ernsthaft überlegen, die sich derzeit bietende Chance zum Kauf von Zertifikaten zu nutzen, die der aktuelle Preisrückgang den Unternehmen und Versorgern bietet, da ein erneutes, wesentlich höheres Preisniveau im März/April 2020 zu erwarten ist.

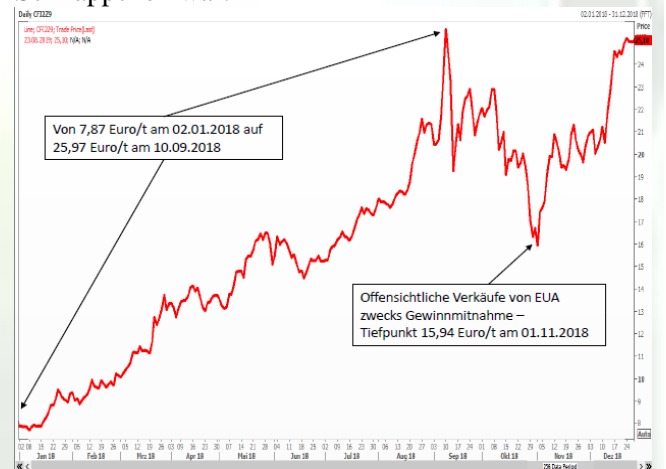
Anschließend an die Analyse der Preisentwicklung führt Emissionshändler.com® in seinem Emissionsbrief 05-2019 die Veränderungen und Probleme weiter aus, die scheinbar aufgrund der Einsetzung eines zweiten Prüfers bei den Zuteilungsanträgen 2021-2025 resultieren.

### Der Schock über den Preisanstieg in 2018 sitzt noch tief

Der Anstieg des EUA-Preises im Januar 2018 von unter 8 Euro auf seinen Jahres-Höhepunkt von 26 Euro am 10.09.2018 war ein Schock für die meisten Betreiber im verpflichtenden Emissionshandel. Hatte sich doch der Preis mehr als verdreifacht und bedrohte bereits im Herbst 2018 diejenigen, die zum April 2019 noch nicht genügend Zertifikate auf ihrem Registerkonto hatten, um die Abgabe für 2018 zu gewährleisten. Einige der Betreiber kauften in den

steigenden Preis hinein, andere wollten erst einmal abwarten. Der dann ab 10.09.2019 zurückgehende Preis, der auf unter 16 Euro abstürzte, schien zunächst diejenigen zu bestätigen, die auf eine Preisblase gesetzt hatten. Es kann vermutet werden, dass eben diese Annahme viele dieser Betreiber dazu verleitet, auf diesem niedrigen Preisniveau dann doch nicht zu kaufen, sondern weiter abzuwarten.

Immerhin bestand die Chance, günstig einzukaufen, mehr als zwei Wochen lang! Im Zeitraum 24.10.2018 bis 08.11.2018 konnte zu Preisen zwischen 16 und 20 Euro gekauft werden, was gegen heutige Preise ein Schnäppchen war.



Die Preisentwicklung 2018 – Chance zum Kauf zwei Wochen lang zwischen 16 und 20 Euro/EUA

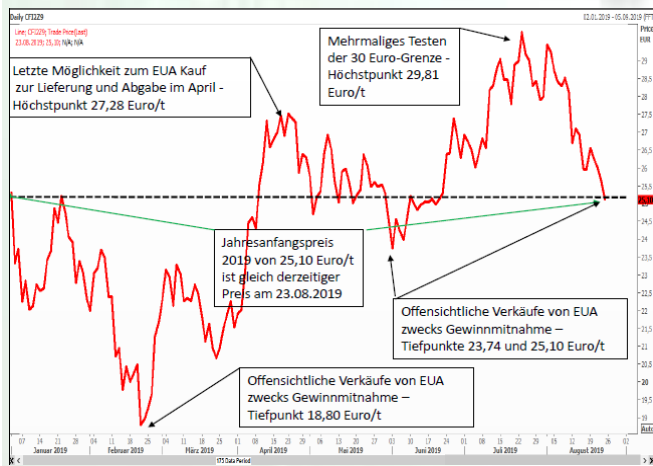
### Der Preisabsturz im Herbst 2018 war eine Chance

Wie man im Nachhinein weiß, war es ein Fehler nicht zuzukaufen, der sich bereits abzeichnete, als am Jahresende 2018 der Preis wieder über 25 Euro liegen



würde. Als im März/April 2019, als es um den Kauf fehlender Zertifikate ging, weitere 2 Euro oben drauf kamen, war dann endgültig klar, dass sich der nicht erfolgte Kauf im September 2018 zu 16 Euro/t gerächt hatte.

Naturgemäß wird ein Betreiber nie zum niedrigsten Preis einkaufen, alles andere wäre pures Glück. Jedoch sollten solcher Art Preisrückgänge nach Möglichkeit immer zu einem Nachkauf genutzt werden, sofern beim Betreiber ein Kaufbedarf kurz- und mittelfristig vorliegt. Ganz einfach deswegen, weil es eine höhere Wahrscheinlichkeit ist, einen Fehler zu begehen und zu warten und nicht einzukaufen, als die Chance für einen Kauf zu nutzen.



Die Preisentwicklung 2019 – Chance zum Kauf derzeit offensichtlich da

### Ein zweiter Preissturz ist da

Die Situation von 2018 scheint sich nunmehr zu wiederholen. Seit dem 01.08.2019 fällt der EUA von 29,45 auf nunmehr 25,10 Euro/t und damit fast exakt auf den Jahresanfangspreis 2019. Man kann davon ausgehen, dass Fonds, große Investoren und sonstige Spekulanten derzeit wieder Kasse machen, nur um in den darauffolgenden Monaten den Preis wieder nach oben zu treiben.

Betreiber, deren EUA-Bestand für die nächsten 2-5 Jahre nicht ausreichend ist und deren Liquidität es zulässt, sollten sich mit den Zertifikaten eindecken. Die Wahrscheinlichkeit, dass es im März/April 2020 zur Abgabe der Zertifikate genauso kommt wie in diesem Jahr, ist sehr wahrscheinlich.

In diesem Zusammenhang kann Emissionshändler.com® bereits jetzt prognostizieren, dass es in Folge mangelnder finanzieller Mittel zum Kauf von Zertifikaten im Jahre 2020 und den Folgejahren zu weiteren finanziellen Schieflagen von Betreibern innerhalb der EU kommen wird, auch wegen einer völlig fehlenden Einkaufsstrategie zur Beschaffung von Emissionszertifikaten.

### Der zweite Prüfer verursachte indirekt neuartige Probleme – Anlagenbetreiber riskierten im Juni ihre kostenlose Zuteilung

Nachfolgend der zweite Teil zur Thematik „Die Folgeprobleme eines zweiten Prüfers bei den Zuteilungsanträgen 2021-2025“

### Nach dem Zuteilungsantrag ist vor dem Zuteilungsantrag (2026-2030)

Um die bereits im vorherigen Emissionsbrief 04-2019 angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit einem zweiten Prüfer möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte sich ein jeder Betreiber die immer wiederkehrende Terminalsituation vor Augen führen.

Es ist in allen Fällen viele Monate vorher absehbar, dass der Verifizierer gebraucht wird, um Emissionsberichte, Mitteilungen zum Betrieb (jährlich) oder Zuteilungsanträge (entsprechend den Handelsperioden ca. alle 5 Jahre) zu verifizieren. Weil in der Zeit kurz vor den jeweiligen Abgabeterminen der Zuteilungsanträge die Kapazität der Verifizierer meist ausgebucht ist, muss der Betreiber sich lange vorher einen Termin für die Verifizierung seiner Anträge sichern und einen verbindlichen Auftrag erteilen.

Die Wahl des Verifizierers wird oft so gehen, dass ein bisher für diese Anlage tätiger Verifizierer immer dann wieder gewählt wird, wenn die Erfahrungen mit ihm bisher gut waren. Die Rolle des Verifizierers erscheint jedoch in einem neuen Licht, wenn man als Betreiber erlebt hat, wie kritisch eine gute und verantwortungsvolle Zusammenarbeit in der Endphase aus Termingründen werden kann. Zum Beispiel sind die Abgabe-Termine bei den Zuteilungsanträgen exakt festgesetzt und ein Überschreiten würde den Antrag gegenstandslos machen. Das könnte dann den Verlust einer kostenlosen Zuteilung im Wert von mehreren Millionen Euro bzw. im Falle einer mittelständischen Firma auch das Aus bedeuten. Auch aus diesem Grunde sollte sich ein Anlagenbetreiber bereits Ende 2023 darum kümmern, wer und wann bei ihm die Verifizierung des Zuteilungsantrages 2026-2030 übernehmen soll, der dann vermutlich wieder ca. Mai 2024 an die DEHSt abgegeben werden wird.

### Die wesentlichsten Änderungen für die 4. HP gegenüber der Antragstellung für die 3. HP

Es waren im Wesentlichen 3 Punkte, die den Betreibern eine ungeplante Erschwernis bei der Antragstellung für die erste Hälfte der 4. HP brachten. Diese Belastung war vor allem zeitlicher Art und deshalb für einige Betreiber auch ein bedrohliches



Szenario, wollte doch keiner bei den aktuellen CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreisen auf seine kostenlose Zuteilung verzichten. Die wesentlichen Änderungen waren:

- a) Der Verifizierer musste jede begutachtete Anlage zeitnah besuchen und beurteilen, auch wenn er die Anlage bereits bestens kannte und z.B. im Zusammenhang mit der jährlichen Berichterstattung auch kürzlich schon vor Ort gewesen war. Dies führte zu einem erheblichen Reiseaufwand bei den Prüfern, denen dann auch die Tage fehlten, um dann den eigentlichen Prüfungsprozess des vorliegenden Antrags im eigenen Büro vornehmen zu können. Oftmals arbeitete der Prüfer dann schon während der Zugfahrt und sandte dem Betreiber oder dessen Berater dann Zwischenergebnisse noch während der Reise, die später vervollständigt wurden. Oft wiederum verbunden mit Mehrarbeit für den Berater.
- b) Entsprechend einer Forderung der EU, musste der Erteilung des Zertifikats für den Zuteilungsantrag eine Zweitprüfung durch einen unabhängigen Prüfer vorausgehen. Dies konnte eine Person aus dem eigenen Hause der Prüforganisation sein, die aber in jedem Falle mit diesem Projekt zuvor keine Verbindung hatte.  
Es konnte jedoch aber auch ein anderer, unabhängiger Prüfer sein. Beide Prüfer mussten selbstverständlich die Autorisierung durch die DAkks (Deutsche Akkreditierungsstelle) erhalten haben. Und es zeigte sich, dass die Tatsache, dass die DAkks, die die Wiederholungsprüfungen zur Verlängerung der Autorisierung abhält und dabei jeweils die konkreten bearbeiteten Fälle formal einer detaillierten Analyse unterzieht, von den Prüfern sehr ernst genommen wurde.
- c) Durch eine sehr hohe Anforderung der DAkks an die Genauigkeit der Daten entstand eine zusätzliche zeitliche Belastung von Betreibern, Beratern, und den beiden Prüfern. Hintergrund war, dass die DAkks sehr formale Prüfungen vornahm, ob alle Werte auf die letzte Kommastelle übereinstimmen. Und viele dieser Werte mit meist 4 Nachkommastellen tauchen in der Excel-Berechnung des Betreibers/Beraters, in den Listen des Excel-Tool und im FMS-Antrag des Betreibers mehrfach auf. Für kleinste Abweichungen, z.B. durch unterschiedliche

Rundungen in den verschiedenen Werkzeugen musste oft mühsam die Ursache gefunden und beseitigt werden.

So ergab sich bei der Bearbeitung der Anträge eine Quelle weiterer Verzögerung, auf die der als Partner vertraglich verpflichtete Verifizierer kaum Einfluss hatte und die eine terminlich kritische Situation in vielen Fällen noch weiter belasteten.

### **Welche Berichte der Betreiber waren für die Antragstellung erforderlich?**

Diese Frage stellte sich im Laufe des Beantragungsprozesses bei jedem Betreiber neu, weil die Leitfäden der DEHSt hier nicht wirklich aussagekräftig waren. Sie waren stark geprägt durch die Formulierungen in den EU-Vorgaben, nach denen drei separate Berichte des Betreibers sowie der Bericht des Prüfers, also insgesamt vier separate Dokumente bei der Antragstellung eingereicht werden mussten.

Letztlich zeigte sich jedoch, dass die DEHSt einen ganz anderen Weg wählte.

Wie auch bei der Beantragung der Zuteilung für die 3. Handelsperiode, hat die DEHSt die Abgabe der Beantragung auf Zuteilung auf einen Bericht beschränkt, der die europäischen Anforderungen integral erfüllt, nämlich den Zuteilungsantrag in einem FMS-Format. Für den Betreiber und den Verifizierer war das eine Erleichterung, weil die ursprünglich für die anderen Berichte geforderten Angaben jetzt in diesem integralen Dokument aufgenommen wurden, zumeist auch in verfügbaren Textfeldern.

### **Die vierte Nachkommastelle raubt die Zeit aller Beteiligten**

Eine besondere Rolle spielte das „Excel-Tool“, eine intelligente Erfindung der DEHSt, in dem die relevanten Angaben aus den Emissionsberichten der Jahre 2014 bis 2018 automatisch übernommen wurden. Es wurden dann allerdings für die Anlagen, die mehrere Zuteilungselemente haben, in diesem Tool auch Angaben erfordert, die z.B. die Aufteilung des Beitrages der Brennstoffmengen auf die Elektrizitätserzeugung und die Wärmeerzeugung darstellten. Angaben, die zu den zuteilungsrelevanten Aktivitätsraten keinen Beitrag brachten. Diese Angaben wurden damit erklärt, dass die EU diese benötigt, um z.B. die Emissionsfaktoren für Zuteilungselemente mit Produktemissionswert zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Da die zugehörigen Zahlenreihen für je 4 Jahre meist in 4 bis 5 stelliger Darstellung per Hand in entsprechende Felder im FMS-Formular übertragen



werden mussten und selbst bei kleinen Änderungen an einer Stelle alle Zahlenreihen betroffen sein konnten, ergaben sich in diesem Zusammenhang für alle Beteiligten die höchsten zeitaufwändigen Arbeitsschritte. Da ging es dann manchmal um die 4. Stelle nach dem Komma, wegen der 20 Zahlen im FMS ‚berichtigt‘ werden mussten.

Jeder Beteiligte auf Ersteller- und Verifizierer-Seite wusste, dass dies ohne jeden Einfluss auf Zuteilungsberechnungen oder spätere Kontrolle von Emissionsfaktoren sein würde. Nach aller Erfahrung waren die Prüfer jedoch gnadenlos in ihrer Anforderung einer Genauigkeit von 4 Nachkommastellen, weil sie ihrerseits befürchten mussten, sich von den Kontrolleuren/innen im eigenen Haus bzw. bei einer späteren Kontrolle durch die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) wegen eines Formfehlers eine schwere Rüge einzuhandeln. Natürlich ist es richtig, dass alle Angaben formal übereinstimmen müssen. Wenn sich dadurch ein unverhältnismäßiger Aufwand auf Nebefeldern ergibt, die zu der Zuteilung überhaupt keine Beziehung haben, dann kann sich ein Beteiligter durchaus fragen, ob hier nicht für die Bearbeitungsaufgaben deutlich falsche Akzente gesetzt wurden. Man hätte ja das Format der auszufüllenden Felder auf max. 2 Nachkommastellen beschränken können und müssen.

### Die historischen Aktivitätsraten 2014 bis 2018 als Referenz für die Zuteilung im Zeitraum 2021-2025

Der Mittelwert der jährlichen Aktivitätsraten der 5 Jahre 2014 bis 2018 war das Maß für die zukünftige, jährliche kostenlose Zuteilung. Diese jährlichen Aktivitätsraten mussten neu begründet werden, vor allem war das wichtig, wenn bei den Zuteilungselementen verschiedene Kriterien zutrafen. Zum Beispiel war ein Anlagenteil Carbon-Leakage gefährdet, ein anderes nicht. Das eine erhält 100% Zuteilung, das andere nur 30%. Bei den derzeitigen Zertifikatpreisen von knapp 30 Euro kann sich das finanziell für das Unternehmen sehr stark auswirken.

Oft wurde die Aktivitätsrate aus den gemessenen Dampfmengen hergeleitet. Um von diesen gemessenen Tonnen Dampf pro Jahr auf die Aktivitätsrate des betreffenden Jahres zu kommen, musste die Enthalpie des Dampfes unter Berücksichtigung der im Kondensat rückgespeisten Wärme berechnet werden.

Die Handhabung dieser scheinbar einfachen Forderung hat aber dann doch Kopfzerbrechen bereitet und die DEHSt sah sich veranlasst, in einer späten Revision des Leitfadens 2 dafür eine detaillierte EU-Vorschrift zu beschreiben:

- Fall 1: Wenn kein Kondensat zurückgeführt wird (100 % Verlust), so ist aus einem fiktiven Rücklauf in Höhe des Massenstroms des Vorlaufs und mit einer Temperatur von 90°C eine Rücklaufenthalpie zu bilden und diese von der Vorlaufenthalpie abzuziehen. Sofern die Temperatur des Kondensats nach Auskopplung der Wärme beim Verbraucher bekannt ist und nachgewiesen wird, akzeptiert die DEHSt den Ansatz der realen Temperatur anstelle der 90°C für die Berechnung des fiktiven Rücklaufs. Hierbei ist auszuschließen, dass Wärme, die ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird, in der von der Anlage abgegebenen Nettowärme enthalten ist, auch wenn die beim Verbraucher ungenutzt abgegebene Wärme aus technischen Gründen unvermeidbar sein sollte.
- Fall 2: Falls die Massenströme des Vor- und Rücklaufs identisch sind, aber die Enthalpie des Rücklaufs unbekannt ist und auch durch eine Schätzung die spezifische Enthalpie nicht näherungsweise bestimmt werden kann, ist wie im Fall 1 vorzugehen (die Rücklaufenthalpie wird mit 90°C bestimmt).
- Fall 3: Wenn nur ein Teil des Vorlaufmassenstroms nicht zurückgeführt wird und die Differenz zwischen Vor- und Rücklaufmassenstrom nachweislich im Produkt verbleibt (z. B. in einem Produktionsprozess in einem Verfahren mit direkter Dampfinjektion eingesetzt wurde), so wird diese Differenz nicht in Abzug gebracht. Die Wärmeabgabe des Wärmeerzeugers berechnet sich dann als Differenz aus den Enthalpien von Vor- und tatsächlichem Rücklauf.
- Fall 4: Wenn nur ein Teil des Vorlaufmassenstroms nicht zurückgeführt wird, aber kein Nachweis über die Verwendung des nicht zurückgeführten Massenstroms innerhalb von Produktionsprozessen erbracht wird, ist letzterer als Leckage zu verstehen. In diesem Fall ist der Vorlaufmassenstrom für die Bestimmung der Vorlaufenthalpie um diesen Leckagestrom (ggf. aus einer Schätzung) zu reduzieren und der tatsächliche Rücklauf wird mit seiner tatsächlichen spezifischen Enthalpie in Abzug gebracht.

Quelle: DEHSt

Trotz aller Regelungen und Vorschriften kann es dann zu Problemen der Auslegung kommen, denn alle Versuche seitens der EU, durch möglichst detaillierte Vorschriften die Handhabung in allen Teilnehmer-Ländern gleich zu gestalten, können immer wieder an speziellen Anlagen-Konstellationen scheitern, wo dann doch noch eine individuelle Entscheidung erforderlich wird.

### Die Rolle eines Beraters

Die Vorschriften für die Erstellung und Verifizierung eines Zuteilungsantrages sind deshalb so kompliziert geworden, weil die EU alle möglichen und denkbaren Anlagen-Konfigurationen für den gesamten europäischen Teilnehmerkreis so genau erfassen möchte, dass keine gewollten oder ungewollten Fehler bei der Antragstellung möglich sind. Die Folge wären Zuteilungen, die in ungerechter Höhe erfolgen würden und daraus wieder sich ergebende Klagen und Rechtsprozesse.

Aus Sicht der Betreiber gilt es jedoch, die vielen zu beachtenden Dokumente und Textstellen herauszufinden, die für die eigene Anlage relevant sind. Dies erfordert einen großen zeitlichen Aufwand, der von mittelständischen Firmen meist nicht erbracht werden kann, weil die enge Personaldecke dies gar nicht mehr zulässt.

In solchen Fällen ist die Beauftragung einer Beraterfirma, die den gesamten Vorgang der Erstellung des Antrages und der Begleitung seiner Verifizierung komplett übernimmt, äußerst sinnvoll. Natürlich sind dann immer noch die Basiseingaben vom Betreiber zur Verfügung zu stellen. Ist zwischen Betreiber und Berater eine lange gemeinsame Vorgeschichte vorhanden, entfällt für den Betreiber jedoch auch diese Mühe, weil die historischen Daten beim Berater bereits vorliegen.



- **Die eigentliche Wirksamkeit des Beraters entsteht aber durch dessen Möglichkeit, die Kenntnis über das Vorgehen verschiedener Verifizierer seiner Beurteilung zugrunde zu legen, um jeweils den Weg für die aktuelle Anlage zu finden, der das geringste Risiko einer evtl. gefährlichen Verzögerung enthält.**

Die Anforderung an das Verifizierungsverfahren ist in einem Dokument der EU, das von der DEHSt übernommen wurde, genau definiert. Jedoch werden hier keine Vorgaben über die Art des fachlichen Hintergrundes des Verifizierers getätigt.

Die Berater in ihrer Rolle haben im Allgemeinen eine technische Vorbildung bzw. Berufserfahrung als **Maschinenbau-Ingenieur**, aber auch als **Agrar-Ingenieur** oder als **Dipl.-Physiker**. Entsprechend unterschiedlich erfolgen deswegen die Kommunikation und das Vorgehen bei der Verifizierung zwischen einem Berater und dem Prüfer.

#### **Standardfall: Antrag auf Basis eines Wärmestromes**

Die meisten Anträge erfolgen auf der Basis von Wärmeströmen. Ein **Agraringenieur** wird in einem solchen Falle wenig eigene Berufserfahrung auf diesem Gebiet einbringen können. Er wird deshalb gezwungen sein, die Verifizierung streng formal nach seiner Deutung der Regeln durchzuführen. Eine sachliche Diskussion mit ihm über die ingenieurgerechte Handhabung der Erfassung und Handhabung von Daten wird deshalb immer auf einer technisch eher oberflächlichen Ebene stattfinden müssen, aber den nach Verifizierer-Einschätzung formal richtigen Weg als alternativlos dastehen lassen.

- **Es hat sich deshalb bewährt in solchen Fällen den geforderten formalen Weg kommentarlos zu befolgen.**

Das kann sogar bis zum Akzeptieren einer auf die Zuteilung sich etwas ungünstiger auswirkenden Methode führen, nur um den Verifizierungsvorgang nicht zeitlich zu gefährden. Denn die Hauptgefahr besteht ja darin, dass der Prozess nicht rechtzeitig beendet werden kann, weil eine Einigung nicht rechtzeitig oder gar nicht möglich ist.

Anders sieht es aus, wenn der Verifizierer einen Erfahrungshintergrund als **Wärmeingenieur** hat. In diesen Fällen lohnt sich eine Sachdiskussion, z.B. über die Art der Herleitung von Enthalpie-Differenzen für den Dampfstrom und ggf. dann auch eine Rückfrage bei der DEHSt, ob sie der

ingenieurmäßig vernünftigen Handhabung zustimmen kann.

Ohne einen erfahrenen Berater, der die notwendigen Optimierungs-Entscheidungen vorbereitet und dann mit dem Betreiber abstimmt wird der Zuteilungsantrag mit höherer Wahrscheinlichkeit kein optimales Ergebnis erzielen können.

#### **Ausnahmefall: Abweichungen von den MzB-Werten 2014-2018**

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn der Hauptantrag von den über die Jahre gemeldeten MzB-Werten abweicht, weil z.B. inzwischen genaue Kenntnis über den hohen Nutzungsgrad von Kesseln vorliegt, während bei der ursprünglichen Antragstellung für die Zuteilung für die 3. Handelsperiode dies nicht der Fall war und deshalb damals der zu niedrige Ersatzwert von 70% angenommen wurde.

Selbstverständlich ist hier der Hauptantrag mit Werten zu stellen, die dem hohen jetzt bekannten Nutzungsgrad entsprechen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die DEHSt diesen nicht akzeptieren würde, wird es dann in Absprache mit dem Betreiber sinnvoll sein, als Absicherung einen Hilfsantrag zu stellen, der die Werte mit dem alten (zu niedrigen) Nutzungsgrad errechnet und damit auch zu einer niedrigeren Zuteilung führen würde. Naturgemäß ergibt sich dann aber immer noch ein besseres Zuteilungsergebnis, als wenn nur der Hauptantrag verworfen werden würde. Hier hat der Berater in jedem Falle nicht nur die Aufgabe, diesen zeitaufwendiger werdenden Antragsprozess zu steuern, sondern dem Betreiber auch zur Seite zu stehen für den Fall, dass der Verifizierer hier keine Notwendigkeiten sieht auch weitere Hilfsanträge zu stellen und diese dann auch noch gründlich zu prüfen.

Da kommen dann mitunter auch eigene Interessen eines Prüfers ins Spiel, der ja auch auf seine anderweitigen Termine und Prüfungsaufgaben achten muss, die er nicht vernachlässigen will. In solchen Konstellationen und bei einem begründeten und erhöhten Sicherheitsbedürfnis eines Betreibers, kann es auch sinnvoll sein, den Prüfer gemeinsam mit dem Berater von der Notwendigkeit zusätzlicher Hilfsanträge zu „überzeugen“.

#### **Fazit zum Ablauf der Prüfung der Zuteilungsanträge 2021-2025**

Durch die zusätzliche Prüfung der Zuteilungsanträge durch einen weiteren Prüfer ergeben sich komplexere Abläufe im Zeitraum der letzten 4 Wochen vor der Abgabe der Anträge.



Man kann einem Betreiber daher nicht nur empfehlen, rechtzeitig Verträge mit einem geeigneten Verifizierer abzuschließen, sondern auch zu berücksichtigen, dass die Kommunikation zwischen Prüfer 1 und Prüfer 2 funktionieren muss und dass sich der eigene Prüfer 1 deshalb auch in einigen Fällen völlig anders verhalten kann, als seit Jahren gewohnt.

Hierbei kann dann ein erfahrener externer Berater helfen, der koordinierend eingreifen und auch bei aus dem Ruder laufenden Terminalsituation den Überblick behält bzw. im Notfall Fehlentwicklungen verhindern kann und ggf. durch weitere Hilfsanträge die finanziellen Interessen des Anlagenbetreibers im Auge behält.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

#### **Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin  
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517  
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129  
Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)  
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)



Herzliche Emissionsgrüße  
Ihr Michael Kroehnert